

# Bedingungen für Auftragsdatenbearbeitungen

## I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle *Auftragsdatenbearbeitungen* (nach Art. 9 DSG bzw. Art. 28 EU-DSGVO), sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Dabei überlässt das IGE («Auftraggeber») einem Vertragspartner («Auftragnehmer») im Rahmen eines Vertrags in seinem Auftrag Personen- und/oder geheimnisgebundene Daten («relevante Daten») zur Bearbeitung. Dem Auftragnehmer gleichgestellt sind seine Mitarbeitende, Hilfspersonen und/oder Subauftragsbearbeitende. Letztere dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beigezogen werden.

Diese Bestimmungen ergänzen die Pflichten der Parteien aus dem Vertrag. Sie gelten für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, bei denen der Auftragnehmer relevante Daten des Auftraggebers erhebt, bearbeitet oder nutzt. Dabei ergeben sich die Art der Daten und Kategorien betroffener Personen (ausdrücklich oder implizit) aus dem Vertrag. Auftragsbearbeitungen erfolgen ausschliesslich im Rahmen des Vertragszwecks.

## III. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer darf die relevanten Daten nicht weitergehend bearbeiten, als der Auftraggeber es selbst tun dürfte; insbesondere darf er sie nicht für eigene oder Drittinteressen verwenden.

Der Auftragnehmer bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich zur Vertragserfüllung und gemäss Vorgaben des Auftraggebers. Er trifft die erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen («TOM») zum Schutz der Daten und gewährleistet eine angemessene Datensicherheit. Er übergibt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Beschreibung der implementierten TOM.

Der Auftragnehmer überprüft seine internen Prozesse sowie die TOM regelmässig und bringt diese laufend auf den aktuellen Stand der Technik unter stetiger Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes. Das vereinbarte Schutzniveau darf nicht unterschritten werden.

Der Auftragnehmer wahrt bei der Bearbeitung von relevanten Daten die Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Bezug auf die relevanten Daten ein Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten nach Art. 12 Abs. 1 DSG bzw. Art. 30 Abs. 2 EU-DSGVO zu führen.

Der Auftragnehmer überbindet sämtliche Pflichten aus der Auftragsdatenbearbeitung seinen eingesetzten Mitarbeitenden, Hilfspersonen und/oder Subauftragsbearbeitenden.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) und in angemessener Weise, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten bekannt werden (Data Breach). Die

Parteien treffen gemeinsam unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur (Wieder-)Herstellung des Schutzes der Daten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gemäss dem 4. Kapitel des DSG bzw. Kapitel III der EU-DSGVO zu unterstützen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Forderungen von betroffenen Personen im Zusammenhang mit Auftragsdatenbearbeitungen. Ist der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung seinerseits einem Begehren ausgesetzt, unterstützt ihn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten und stellt ihm sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle dazu erforderlichen Informationen offenzulegen (bspw. Einsicht in das Bearbeitungsverzeichnis).

#### **IV. Rolle des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung an sich verantwortlich. Er trifft selbständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der relevanten Daten in seinem Verantwortungsbereich.

Ansprechpartner beim Auftraggeber für Datenschutzfragen ist der Datenschutzberater (gemäss Datenschutzerklärung auf [www.ige.ch](http://www.ige.ch)): Rechtsdienst Allgemeines Recht, Designs und Rechtsdurchsetzung, Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, E-Mail: [R+I\\_Allgemeines\\_Recht@ipi.ch](mailto:R+I_Allgemeines_Recht@ipi.ch)

#### **V. Bekanntgabe ins Ausland**

Die Bearbeitung der relevanten Daten durch den Auftragnehmer findet ausschliesslich in der Schweiz statt.

Jede Bekanntgabe von relevanten Daten durch den Auftragnehmer ins Ausland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und ist nur unter Einhaltung von Art. 16 ff. DSG bzw. von Art. 44 ff. EU-DSGVO zulässig.

#### **VI. Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten**

Kopien oder Duplikate der relevanten Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt (mit Ausnahme von zur ordnungsgemässen Bearbeitung erforderlichen Sicherungskopien). Nach Vertragsende oder vorher auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen sowie die in Zusammenhang mit dem Vertrag und dieser Vereinbarung stehenden Datenbestände und relevanten Daten gemäss den vertraglichen Bestimmungen herauszugeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten oder zu löschen, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht zur Speicherung besteht. Der Auftragnehmer setzt für die Löschung von relevanten Daten in der IT-Branche etablierte Verfahren ein. Das Protokoll bzw. eine Bestätigung über die Löschung oder Vernichtung ist dem Auftraggeber zuzustellen.

#### **VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Vertragsbeziehung ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz des IGE in Bern zuständig.

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

Stand: November 2023